

# RS Vwgh 1991/11/12 89/08/0262

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1991

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §35 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/22 89/08/0016 1

### Stammrechtssatz

Die Dienstgebereigenschaft im Sinne des§ 35 ASVG ist in Abhängigkeit von der Beantwortung der Frage zu beurteilen, wer nach rechtlichen (und nicht bloß tatsächlichen) Gesichtspunkten aus den im Betrieb getätigten Geschäften berechtigt und verpflichtet wird, wen also demnach das Risiko des Betriebes im Gesamten unmittelbar trifft.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989080262.X01

### Im RIS seit

12.11.1991

### Zuletzt aktualisiert am

18.04.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)